Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 67 (1973)

Artikel: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters

Autor: [s.n.]

Kapitel: A: Rechtsquellen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und von dort 1130 nach Fahr [1]. Es soll an dieser Stelle unbeantwortet bleiben, ob die anfängliche Observanz in Fahr mehr dem Mutterkloster Einsiedeln oder dem Vorbild Fruttuaria (St. Blasien / Berau / Muri) folgte. Jedenfalls hat Einsiedeln trotz einer um 1090 mit St. Blasien eingegangenen Verbrüderung [2] die Fruttuarischen Gebräuche nicht einfachhin übernommen, was Kassius Hallinger am Einsiedler Profeßritus und am Verfassungsgegensatz Priorat – Dekanie illustriert [3].

II. FAHR BIS ZUM AUSGANG DES MITTELALTERS

A. Rechtsquellen

Um die Fragen der Verfassung, der Wechselbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterkloster zu beantworten, gilt es zunächst einen Überblick über die einschlägigen Rechtsquellen zu geben. Wir wollen uns hierbei nicht in umfangreichen Ausführungen über die Benediktinerregel und die kirchliche Gesetzgebung verlieren, da diese Aufgabe in Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte schon hinreichend erfüllt wurde, sondern es soll versucht werden, mit knappen Sätzen eine Übersicht über die in Frage kommenden schriftlichen Quellen zum klösterlichen Verfassungsrecht und ihre Tauglichkeit für den vorliegenden konkreten Fall zu geben.

An erster Stelle sei hier die *Benediktinerregel* erwähnt. Entstanden 529, enthält sie u. a. die wesentlichen Vorschriften, die das monastische Zusammenleben ordnen. Von der Vielzahl älterer Mönchsregeln unterscheidet sie sich besonders durch weises Maßhalten bei den Anforderungen an die Askese und die Einführung des Gelübdes der Stabilität, was dem einzelnen Coenobium die bisher vermißte Festigkeit verlieh [4].

[1] B. Albers, Consuetudines Monasticae IV S. 270.

[2] O. Ringholz S. 66 Anm. 2, gedruckt bei O. Ringholz, Anselm von Schwanden, Abt des Stiftes U. L. Frau zu Einsiedeln, in: Gfr. 42 (1887) 148.

[3] K. Hallinger, Gorze-Kluny S. 273 mit Anm. 11, 853.

[4] E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (6. Aufl. Leipzig 1909) S. 260; Reg. S. Benedicti c. 58.

Gregor der Große [1], angelsächische Mönche (besonders Bonifatius) und Karl der Große, der sie 802 zur Reichsregel erklärte, verhalfen der Benediktinerregel zur Weltgeltung [2].

Die Benediktinerregel hat den Grund für die verfassungsmäßige Struktur der Benediktinerklöster gelegt; alle späteren Rechtssätze nehmen sich ihr gegenüber als bloße Ergänzungen aus. Im Vordergrund für unsere Ausführungen werden die Kapitel über den Abt (Kapitel 2) und den Prior (Kapitel 65) stehen. – Die uns hier interessierende zentrale Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Mutter- und Tochterkloster findet aber in der Benediktinerregel keine Beantwortung. Nach ihr ist nämlich jedes Kloster unter seinem Abte autonom. Die einzelnen benediktinischen Abteien stehen somit unabhängig nebeneinander. Das Coenobium untersteht keinem gleichartigen Verbande. «Es stellt eine von jedem auswärtigen Klosterobern unabhängige Einzelfamilie dar, die außer dem eigenen Abte nur dem Diözesanbischofe untersteht und als ein in sich beschlossener Verband ein monastisches Eigenleben führt» [3].

Der Zusammenschluß mehrerer Klöster zu größeren Verbänden unter der Leitung von Mutterklöstern stellt ein charakteristisches Merkmal der bei der Gründung von Fahr im wesentlichen abgeschlossenen Klosterreform dar. Bekanntlich hat sich um Cluny eine beinahe unübersehbare Schar abhängiger Klöster gruppiert. Als verbindendes Element erweisen sich dabei die sogenannten *consuetudines* oder Gebräuche, die jeweils durch das Hauptkloster einer Reformgruppe propagiert wurden [4]. Diese consuetudines stellen indessen ein sehr lockeres Band zwischen den Klöstern dar. Sie waren etwa dazu geeignet, verschiedene Reformgruppen zu bilden, vermögen aber die Frage der eigentlichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Klöstern in keiner Weise zu beantworten. Sie treten ergänzend und erklärend neben die Regel und ordnen lediglich das Klo-

[1] Nach K. HALLINGER, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt, in: Studia Anselmiana XLII (1957) 231ss., erfährt das hist. Bild des Mönchspapstes und seine Bedeutung hinsichtlich der Benediktinerregel allerdings eine nicht unwesentliche Korrektur; vgl. die Besprechung des Werkes in ZRG kan. Abt. 45 (1959) 322ss.

[2] R. TSCHUDY, Die Benediktiner (Freiburg, Schw. 1960) S. 234s.

[3] R. MOLITOR, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (Münster i. W. 1928) S. 4; auch G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jh. (Stuttgart 1910) II S. 297; Reg. S. Benedicti c. 66.

[4] Vgl. Reformgruppen bei K. HALLINGER, Gorze-Kluny und R. MOLITOR, op. cit. I S. 39ss.

sterleben des Mönchs als solches; sie sind – wie ihr Name sagt – eine Aufzeichnung der im Kloster herrschenden, vielfach nur gottesdienstliche oder durch den Gottesdienst hervorgerufene Gebräuche [1]. Wie wenig das Beobachten einer bestimmten consuetudo zu einer Aussage über ein konkretes rechtliches Verhältnis berechtigt, ergibt sich auch dann, wenn wir uns an die bereits angetönte Möglichkeit erinnern, daß die ersten Bewohnerinnen von Fahr sich an die damals in Berau – St. Blasien üblichen consuetudines Fructuarienses hielten [2], während Einsiedeln seine davon verschiedenen eigenen Gebräuche beobachtete [3]. Ob und wie lange sich dieser Gegensatz erhalten konnte, läßt sich nicht mehr feststellen.

Erst relativ spät hat sich auch die gemeine *päpstlich-kirchliche Gesetzgebung* mit dem Mönchtum befaßt. In der benediktinischen Frühzeit, wo seit etwa dem 7. Jahrhundert die Regel alleinherrschend war, bestand für kirchliche Gesetze im Bereiche des Mönchtums noch kein eigentliches Bedürfnis, und zudem befand sich das Papsttum auch allgemein noch nicht auf der Höhe seiner Machtentfaltung. Die kirchlichen Normen, wie sie sich etwa im Corpus iuris canonici und später in der Schluß-Session des Tridentinums niedergeschlagen haben, suchen im wesentlichen auch das Mönchtum in Rom zu zentralisieren und verschiedene Mißstände abzuwehren, geben jedoch für die Abhängigkeit von Kloster zu Kloster keinerlei Auskunft.

Wir suchten demnach vergeblich nach Normen, unter welche wir die Frage der rechtlichen Abhängigkeit von Mutter- und Tochterkloster hätten subsumieren können. Als Rechtsquellen werden für uns neben dem konkreten Rechtsgeschäft, welches die im ersten Abschnitt der Arbeit umschriebene Stiftungsurkunde beinhaltet, nur *Gewohnheitsrecht* und die zu verschiedenen Zeiten ergangenen *Statuten* für Fahr in Frage kommen. Das will jedoch nicht heißen, daß die Benediktinerregel und die kirchlichen Erlasse für uns keine Bedeutung hätten; sie werden vielmehr für Einzelfragen am gegebenen Orte herangezogen werden.

[1] B. Albers, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten (München 1905); Definition bei P. Ladner, Consuetudines monasticae, in ZSKG 61 (1967) 351.

[2] Vgl. oben S. 13 s.

[3] Abgedruckt bei O. Ringholz S. 671ss; dazu B. Albers, Untersuchungen S. 6 Anm. 4 und R. Henggeler, Die Constitutiones Einsidlenses, in: ZSKG 40 (1946) 1–30.